

**Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über das
Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt
und der Freistaaten Sachsen und Thüringen vom 13. Mai 1998**

im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 6 vom 25. Mai 1998

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Den am 20. November 1997 in Saarbrücken vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Staatsvertrag über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 1 in Kraft tritt, wird vom Präsidenten des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekanntgemacht.

Erfurt, den 13. Mai 1998
Der Präsident des Landtags

Dr. Pietzsch